

## **Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. März 2018**

Es waren 13 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend.

### **3.1 Fragestunde**

#### 1. Happenbach; Bolzplatz; Eingangstor

Ein Zuhörer erklärte, es sei ihm zugesichert worden, dass das Eingangstor gerichtet werde. Er fragte nach, bis wann dies der Fall sei, derzeit sei noch das alte Eingangstor dort. Der Vorsitzende sicherte zu, die Angelegenheit zu prüfen.

#### 2. Happenbach; Verkehrszählung

Ein Zuhörer erklärte, es sei versprochen worden, die Zahlen der Verkehrszählung in Happenbach in den Ortsnachrichten zu veröffentlichen. Der Vorsitzende sicherte eine Überprüfung zu.

#### 3. Abstatt; Bürgerpark; Parkplatzmarkierungen

Ein Zuhörer regte an, bei den Parkplätzen am Bürgerpark Markierungen anzubringen damit die dort Parkenden nicht so große Lücken lassen und mehr Autos dort einen Platz finden können. Der Vorsitzende sicherte eine Überprüfung zu.

#### 4. Straßenbegleitgrün; Pflanzung von Blühpflanzen

Ein Zuhörer regte an, statt wechselnde blühende Pflanzen in den Pflanzbeeten an den Straßen eine Dauerbegrünung anzubringen. Derzeit sei es so, dass wenn die Blühpflanzen verblüht seien in den Beeten dann ein halbes Jahr nichts blühe. Der Vorsitzende nahm die Anregung zur Kenntnis.

#### 5. Happenbach; Tempo 30 in der Ortsdurchfahrt

Ein Zuhörer erklärte, dass schon mehrfach von der Einführung einer Tempo 30 Zone in der Ortsdurchfahrt in Happenbach gesprochen worden sei. Tatsächlich sei dies bisher nicht umgesetzt worden. Der Vorsitzende antwortete, die Verwaltung habe dies schon mehrfach beantragt, bei den zuständigen Behörden aber bisher nicht die Einführung einer solchen Geschwindigkeitsbegrenzung erreichen können.

#### 6. Happenbach; Gefährliche Ausfahrt

Ein Zuhörer fragte bezüglich seiner privaten Grundstücksausfahrt nach einem „Gefährliche Ausfahrt“-Schild. Der Vorsitzende bat darum, dass dieser Antrag schriftlich erfolgt, damit er dann an die Verkehrsschau weitergeleitet werden kann.

#### 7. Happenbach; Baugesuch

Ein Zuhörer hatte eine Anfrage bezüglich eines Baugesuchs. Der Vorsitzende antwortete, dass dies später auf der Tagesordnung abgearbeitet werde.

### **3.2 Entwicklungskonzept Abstatt; Vergabe der Planungsleistungen**

Die Gemeinde Abstatt stellt sich den Herausforderungen, der herrschenden Wohnungsnot in der Region. Um dem entgegen zu wirken und nach fast zehn Jahren wieder moderat Bauland anzubieten, soll ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet werden.

Dabei ist vor allem Bedarf an größeren (vier bis sechs Ar) und höherwertigen Grundstücken vorhanden, der auf der Gemarkung derzeit nicht mehr abgedeckt werden kann.

Der Gesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2019 die Möglichkeit in der Bauleitplanung geschaffen, leichter neues Bauland auszuweisen. Um die Zeitfrist einzuhalten, muss der Planungsprozess in den nächsten drei Monaten begonnen werden.

Die Flächen, die möglicherweise für eine Baulandentwicklung in Frage käme, müssen einzeln mit den betroffenen Eigentümern abgeklärt werden.

Das Büro Rauschmaier Ingenieure GmbH aus Bietigheim-Bissingen hat für diese Maßnahmen bereits eine Kostenschätzung vorgelegt. Die Ingenieurleistungen für die zeitaufwendigen Umfragen, Gespräche und Dokumentation werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Eine Stunde soll mit maximal 100,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet werden. Das Ingenieurbüro Rauschmaier kalkuliert mit 4 Stunden pro Eigentümer.

Das Ingenieurbüro Rauschmaier hat bereits zahlreiche Maßnahmen im Gemeindegebiet zur besten Zufriedenheit der Gemeinde geplant und durchgeführt. Daher wird vorgeschlagen, dem Büro Rauschmaier Ingenieure GmbH aus Bietigheim-Bissingen den Auftrag für die Planungsleistungen für das Entwicklungskonzept zu erteilen.

Der Gemeinderat beschloss, die Planungsleistungen für das Entwicklungskonzept an das Büro Rauschmaier Ingenieure GmbH in Bietigheim-Bissingen gemäß dem Angebot vom 20. Februar 2018 zu vergeben.

### **3.3 Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR); Grundsätze der Vermögenserfassung und –bewertung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15.11.2016 die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 beschlossen.

Grundlage für das NKHR ist die Erfassung des Werteverzehrs des kommunalen Vermögens. Dieser Werteverzehr wird in Form von Abschreibungen im Haushalt dargestellt. Um die Abschreibungen darstellen zu können, muss zunächst das gesamte Vermögen der Gemeinde vollständig erfasst und bewertet werden. Die Erfassung und Bewertung dient der Erstellung der Eröffnungsbilanz, die das

kommunale Vermögen umfassend darstellt. Hierbei wird die Gemeinde Abstatt durch Rödl & Partner GmbH unterstützt.

Für die Vermögensbewertung müssen Eckpunkte festgelegt werden, die zum einen der Vereinheitlichung der Bewertung sowie der Orientierung der Verwaltung und des Dritten dienen und zum anderen die zur Anwendung kommenden Vereinfachungsregelungen festlegen.

Grundsätzlich sind sämtliche Vermögensgegenstände, die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Eigentum der Gemeinde sind, mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

Die Abschreibungen sind generell entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, welche auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes festzulegen ist, vorzunehmen.

Für Baden-Württemberg wurde jedoch eine Tabelle mit empfohlenen Nutzungsdauern für verschiedene Vermögensgegenstände erarbeitet, an der sich die Kommunen orientieren können. Die Gemeinde Abstatt wird sich grundsätzlich an dieser Tabelle orientieren.

### **Vereinfachungsregelungen für die Erfassung / Inventarisierung des Vermögens**

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von der Pflicht zur Erfassung erteilen.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (sog. „Lizenzstrankengesetz“) vom 27.06.2017 wurde die (steuerliche) Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410,00 Euro netto auf 800,00 Euro netto (§ 6 Abs. 2 EStG) angehoben. Dies gilt für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 beschafft werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Wertgrenze für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände der steuerlichen Wertgrenze angepasst werden, so dass die steuerliche und haushaltsrechtliche Bewertung identisch ist. Die Wertgrenze für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände wird daher von 1.000,00 EUR auf **800,00 Euro netto** herabgesetzt.

Zudem kann nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden, wenn deren Anschaffung oder Herstellung länger **als sechs Jahre** vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt. Bei der Gemeinde Abstatt wären das alle oben genannten Vermögensgegenstände vor dem 01.01.2013.

Diese beiden Vereinfachungsregelungen sollen von der Gemeinde Abstatt grundsätzlich angewandt werden.

### **Vereinfachungsregelungen für geleistete Investitionszuschüsse**

Unter den Begriff geleistete Investitionszuschüsse fallen Zuwendungen an Vereine und Institutionen, die für einzelne Investitionen geleistet werden. Pauschale Förderungen sind nicht berührt. Nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO sind die geleisteten Investitionszuschüsse in der Bilanz anzusetzen.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde jedoch in § 62 Abs. 6 GemHVO eine Ausnahmeregelung getroffen, nach der auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden darf.

### **Weitere Vereinfachungsregelungen**

#### Ansatz von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 2 GemHVO)

Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO können bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, anstatt der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Selbst wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, können somit Erfahrungswerte angesetzt werden.

#### 1974-Regelung (§ 62 Abs. 3 GemHVO)

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist es generell zulässig, entsprechende Erfahrungswerte nach den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 anzusetzen.

#### Durchschnittswerte / Bodenrichtwerte (§ 62 Abs. 4 GemHVO)

Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können die Bodenrichtwerte bzw. örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.

Bei der Bewertung von Straßen ist es ebenfalls zulässig, Erfahrungswerte auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte anzusetzen.

Bei der Bewertung von Waldflächen können die in § 62 Abs. 4 GemHVO vorgegebenen Werte für die Grundstücksfläche und den Aufwuchs angesetzt werden.

#### Wert von Beteiligungen und Sondervermögen (§ 62 Abs. 5 GemHVO)

Würde die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten von Beteiligungen und Sondervermögen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, ist als Wert der Beteiligungen und des Sondervermögens das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

### **Generelles Vorgehen bei der Vermögenserfassung und –bewertung**

Bei der Vermögenserfassung und –bewertung werden von der Gemeinde Abstatt grundsätzlich die oben genannten Vereinfachungsregelungen angewandt.

Zudem wird die Gemeinde Abstatt vom Bilanzierungsleitfaden als Arbeitshilfe Gebrauch machen. Dieser wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbundes, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums zur Unterstützung der Kommunen bei der Vermögenserfassung und -bewertung im Rahmen der Umstellung auf das NKHR erarbeitet.

Der Gemeinderat beschloss folgende Vereinfachungsregelungen:

- a. Herabsetzung der Wertgrenze für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände auf 800 Euro netto.
- b. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen sieht die Gemeinde Abstatt von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung ab, wenn deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegen.
- c. Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz (§ 62 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO),
- d. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO das Ansetzen von Erfahrungswerten, bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden.
- e. Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist es generell zulässig, entsprechende Erfahrungswerte nach den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 anzusetzen.
- f. Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können die Bodenrichtwerte bzw. örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.
- g. Bei der Bewertung von Waldflächen können die in § 62 Abs. 4 GemHVO vorgegebenen Werte für die Grundstücksfläche und den Aufwuchs angesetzt werden.
- h. Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten von Beteiligungen und Sondervermögen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, ist als Wert der Beteiligungen und des Sondervermögens das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

### **3.4 Wahl der Vertreter im Partnerschaftsverein; Vertreter/in im Ausschuss**

Nach der letzten Gemeinderatswahl waren in der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2014 Gemeinderat Martin Rieschl in den Vorstand des Partnerschaftsvereins und Gemeinderat Andreas Mistele in den Ausschuss des Partnerschaftsvereins gewählt worden. Nachdem Gemeinderat Andreas Mistele in der Jahreshauptversammlung des Partnerschaftsvereins vom 2. März 2018 ab sofort zum neuen Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins gewählt wurde, ist der Vertreter/die Vertreterin aus dem Gemeinderat in den Ausschuss des Partnerschaftsvereins neu zu wählen.

Im Wege der Einigung wählte der Gemeinderat Michael Tischer in den Ausschuss des Partnerschaftsvereins.

### **3.5 Bausachen**

Eine Bauvoranfrage war zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden, da sich die Wünsche des Bauherren geändert hatten.

Zu einer weiteren Bauvoranfrage wurde das Einvernehmen erteilt, ebenso zu einem Baugesuch.

### **3.6 Bekanntgaben**

#### 1) Protokoll der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2018

Aus dem Protokoll dieser nicht öffentlichen Sitzung wurde folgendes bekannt gegeben:

##### a) Personalien

Der Gemeinderat wählte zur Nachbesetzung einer frei werdenden Stelle in der Kämmerei einen Personalausschuss.

##### b) Grundstücksgeschäfte

Der Gemeinderat befasste sich mit der weiteren Entwicklung von Baugebieten (und dem Baulückenkataster)

##### c) Dienstwagen

Das Gremium befasste sich mit den Leasingkonditionen für ein neues Dienstfahrzeug.

#### 2) Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Im Jahr 2018 findet wieder eine Wahl der Schöffen und Jugendschöffen statt. Eine Veröffentlichung dazu erfolgt in einer der nächsten Ortsnachrichten. Der Gemeinderat wird dann in öffentlicher Sitzung die Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffen und Jugendschöffen wählen.

#### 3) Baulückenkataster; Ergebnisbericht und Sachstand

Wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates im April 2016 bekannt gegeben, wurden Anfang 2016 sämtliche Eigentümer von unbebauten innerörtlichen Grundstücken bezüglich eines eventuellen Verkaufsinteresses angeschrieben. Dies, weil die innerörtlichen Flächen genutzt werden sollten, bevor man an die letztmöglichen Flächen, welche im Flächennutzungsplan noch zur Verfügung stehen, angeht.

Von den damals 99 möglichen Wohnbaugrundstücken und 1 Gewerbebaugrundstück wurden lediglich 3 Wohnbaugrundstücke zum Verkauf bzw. zur Vermittlung durch die Gemeinde angeboten. Alle 3 Grundstücke wurden zwischenzeitlich an Bauwillige verkauft. Ein Grundstück davon ist zwischenzeitlich bereits bebaut.

4) Baugesuch, zu dem keine Entscheidung notwendig war:

Baugesuch Karl-Kübler-Weg 5, 74232 Abstatt-Happenbach

Das Gremium nahm Kenntnis von diesem Baugesuch, zu dem keine Entscheidung notwendig war.

5) Datenschutz- Grundverordnung; Kommunalen Datenschutzbeauftragter

Der Vorsitzende informierte, dass im Mai 2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft treten wird. Bisher war die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für die Kommunen freiwillig, künftig wird dies Pflicht werden. Die Gemeinde Abstatt hat sich dafür entschieden, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und wird diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Rechenzentrum wahrnehmen.

6) Feuerwehfahrzeug; Einweihung

Der Vorsitzende gab bekannt, dass das neue Feuerwehfahrzeug offiziell am 20. April 2018 ab 19.00 Uhr eingeweiht werden soll und lud das Gremium hierzu herzlich ein.

7) Zweckverband Schozachtal Wasserversorgung; Terminabsage

Der Vorsitzende gab bekannt, dass ein Termin, der ursprünglich für 10. April 2018 vorgesehen war, entfallen wird.

### **3.7 Anfragen**

1. Radstrategien Baden-Württemberg

Ein Mitglied des Gremiums erklärte, es gebe vom Land Baden-Württemberg Fördermittel, wenn die Kommune Ladestationen für E-Bikes schaffe. Das könne er sich im Bürgerpark vorstellen. Der Vorsitzende sicherte eine Überprüfung zu.

2. Boschfirmengruppe; Parkplatzbeleuchtung

Ein Mitglied des Gremiums fragte nach, warum die Parkplätze bei der Boschfirmengruppe 24 Stunden am Tag beleuchtet seien. Der Vorsitzende sicherte zu, bei der Firma diesbezüglich nachzufragen.